

07.11.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Nr. 23 erhält folgende Fassung:

' 23. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, erster Halbsatz, wird das Wort "acht" durch das Wort "vier" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "acht" durch das Wort "vier" und das Wort "vier" durch das Wort "zwei" ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort "acht" durch das Wort "vier" ersetzt. '

Begründung:

Mit dieser Regelung werden die früher gültigen Sperrzeiten wiederhergestellt. Das Instrument der Sperrzeiten ist wichtig, um die Solidargemeinschaft der Versicherten vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme zu schützen. Die Gesetzesänderungen der letzten Zeit haben das Instrument der Sperrzeiten aber zum Disziplinierungsmittel gemacht. Damit wurde gegen das Übermaßverbot verstoßen.